

KANALORDNUNG DER MARKTGEMEINDE WATTENS

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wattens hat mit Beschluss vom 24.5.2012 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 – TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2005, folgende Kanalordnung erlassen:

§ 1 Anschlussbereich

Für die öffentliche Kanalisation der Marktgemeinde Wattens wird der Anschlussbereich in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 50 Metern festgesetzt wird.

§ 2 Anschlusspflicht für Abwässer und Niederschlagswässer

Anschlusspflicht besteht hinsichtlich sämtlicher Abwässer. Niederschlagswässer dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Bei besonders schwierigen Verhältnissen sind hinsichtlich der Einleitung von Oberflächenwässern schriftliche Sondervereinbarungen mit der Marktgemeinde Wattens möglich.

§ 3 Trennstellen

Als Trennstelle wird der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 1.6.2012, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung der Marktgemeinde Wattens in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 04.02.1986 außer Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(Bgm. KR Franz Troppmair)

An Amts/Kundmehungsausschuss

eingeschlagen am 31.5.2012

abgeschworen am 18.6.2012